

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at

Wien am, 11.05.2023

Betrifft: Geschäftszahl: 2023-0.250.807; Stellungnahme zu Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben.

1. Einleitung:

Als Präsidentin und VizepräsidentInnen des Berufsverbands Österreichischer PsychologInnen (BÖP) möchten wir eingangs betonen, dass die mit gegenständlichem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele – nämlich ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexueller) Gewalt und Ausbeutung - ausdrücklich zu begrüßen sind.

Die in den Erläuterungen dargestellten Zahlen der massiven Steigerung der Verurteilungen nach § 207a StGB in den vergangenen 10 Jahren decken sich auch mit dem Umstand, dass Studien zu Folge geschätzt 20 bis 25 % aller Männer durch Bilder Minderjähriger sexuell

erregbar sind. Der Zugriff auf Bildmaterial von Kindesmissbrauch und Missbrauch von Minderjährigen ist durch die Digitalisierungswelle in der jüngsten Vergangenheit zweifellos um ein Vielfaches einfacher geworden und bedarf es daher entsprechender strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten dieser Straftaten.

Darüber hinaus wird es aber – um dem Anstieg von Sexualstraftaten gegenüber Kindern und Minderjährigen tatsächlich entgegenzuwirken – auch erforderlich sein, begleitende Maßnahmen zu setzen (siehe dazu Punkt 5.).

2. Zur geänderten Bezeichnung des § 207a StGB sowie der Tatbildbezeichnung in „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“:

Bislang wurde das in § 207a StGB beschriebene Delikt als „Pornographische Darstellung Minderjähriger“ bezeichnet. Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, von der derzeitigen Bezeichnung abzugehen und eine Diktion zu wählen, die keine Assoziation zum Begriff der Pornographie zulässt.

Wenngleich die gewählte Begrifflichkeit vielleicht nicht gänzlich gelungen ist, zumal von § 207a StGB auch mündige Minderjährige ausdrücklich strafrechtlich geschützt sind, entspricht die neu gewählte Bezeichnung dem internationalen Sprachgebrauch und den Empfehlungen des „Lanzarote Komitee“. Außerdem entspricht die nunmehr vorgeschlagene Begrifflichkeit jedenfalls mehr dem enormen Unrechtsgehalt der in § 207a StGB umschriebenen Tatbilder.

Vor dem Hintergrund, dass durch § 207a StGB jedoch auch dezidiert mündige Minderjährige geschützt sind, erlaubt sich der Berufsverband der Österreichischen PsychologInnen – nicht zuletzt auch um mit der Überschrift des § 207a StGB die Normadressaten korrekt über die von diesem Delikt umfassten Tatbilder zu informieren – anzuregen, in die Überschrift auch den Begriff „Minderjährige“ zu integrieren. Es ist schließlich nicht davon auszugehen, dass juristische Laien in der Lage sind, sämtliche in § 207a StGB sanktionierten Tatbilder gänzlich zu erfassen.

3. Erhöhung der Strafdrohung

Die beabsichtigte Erhöhung der Strafdrohung ist jedenfalls eine **begrüßenswerte Signalwirkung** und zudem **normverstärkend**.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die general- und spezialpräventive Wirkung von Strafsanktionen bei Delikten, die bereits unter Strafandrohung stehen, überschaubar ist. Um Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor Sexualdelikten zu schützen sollte demnach aus Sicht des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (auch) **verstärkt auf Präventionsmaßnahmen gesetzt werden** (siehe dazu Punkt 5.).

4. Ausweitung des Tätigkeitsverbotes (§ 220b StGB)

Damit ein gerichtliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden kann, soll künftig die Voraussetzung wegfallen, dass zum Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger/wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistiger Behinderung wehrloser Personen oder sonst intensive Kontakte mit wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistiger Behinderung wehrloser Personen einschließt, ausgeübt werden muss oder beabsichtigt sein muss, diese auszuüben. **Die durch den Wegfall der genannten Voraussetzung erfolgte Verschärfung der Rechtslage wird seitens des BÖP ausdrücklich begrüßt, da sie geeignet erscheint, wesentlich zum Opferschutz beizutragen.**

5. Begleitende Maßnahmen

Neben der Verschärfung der Straftatbestände wird es erforderlich sein, verschiedene begleitende Maßnahmen zu setzen.

Auf Ebene der Prävention sollte aus Sicht des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen verstärkt in niederschwellige **Sensibilisierungskampagnen** investiert werden, womit potenzielle TäterInnen bereits **vor** Tatbegehung erreicht werden können.

Gleichzeitig bedarf es des **Ausbaus von (Männer)beratungsstellen und sonstiger Beratungsangebote für Pädophile**, um diesen entsprechende Strategien zum Umgang mit ihrer pädophilen Neigung zu vermitteln. Durch Studien ist die hohe Wirksamkeit derartiger Programme wissenschaftlich belegt. Der niederschwellige und kostenfreie Zugang zu solchen Programmen (ähnlich wie www.kein-täter-werden.de in Deutschland und der Schweiz) ist **jedenfalls geeignet, einen entscheidenden Beitrag zum präventiven Opferschutz zu leisten.**

Im Sinne des Opferschutzes bedarf es vor dem Hintergrund des enormen Anstiegs der Ermittlungsverfahren nach § 207a StGB wohl auch eines **Ausbaus der personellen und technischen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden zur Datensicherung- und auswertung**, um eine rasche Aufklärung und effiziente Strafverfolgung zu ermöglichen.

Weiters ist es aus Opferschutzerwägungen zweifellos erforderlich, österreichweit (auch in ballungsraum-fernen Gebieten) einen **niederschweligen Zugang zu Opferschutzeinrichtungen/Gewaltambulanzen zu gewährleisten**. Hierfür bedarf es aus Sicht des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen eines Ausbaus solcher Einrichtungen, um zum einen Opfern von Sexualdelikten eine schonende, unmittelbare und professionelle forensische Untersuchung sowie Beweismittelsicherung zu gewährleisten, zum anderen, diesen Opfern unmittelbar kostenlose klinisch-psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend wird der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch vom Berufsverband Österreichischer PsychologInnen ausdrücklich befürwortet und stehen wir jederzeit bereit, uns mit unserer Expertise einzubringen, um den Schutz von Opfern sexuellen Missbrauchs welcher Art auch immer auszubauen und auf einer Vielzahl von Ebenen zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin



Mag.^a Christina Beran

Vizepräsidentin



Mag.^a Hilde Wolf

Vizepräsidentin